

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortliche:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 175.

Sonnabend, 31. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgenummern für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelnummern 43 mm breite Kopypapier 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitungsbesitzer und tabellarisches Kop nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Gähnel in Riesa.

Verwendung von Brotgetreide, Hafer und Gerste im neuen Erntejahr.

Durch die Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 363 ff. — ist die gesamte Ernte an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Felen), Emmer, Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt,

sowie an Gerste und Hafer, sowie Mengern aus Hafer und Gerste und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Die beschlagnahnten Vorräte dürfen nur an den Kommunalverband bez. an seine bekanntgebenden Beauftragten verkauft werden; sie dürfen ohne Genehmigung des Kommunalverbands auch nicht von dem Betriebe, in welchem sie gewachsen sind, entfernt werden.

Bis zum Einkauf durch den Kommunalverband bez. seine Beauftragten sind die Vorräte sorgsam zu verwahren und vor Verderb zu schützen. Wo es tatsächlich an den erforderlichen Räumen hierzu mangelt, können die Vorräte mit Genehmigung des Kommunalverbands anderweit vorläufig eingelagert werden.

Im einzelnen wird noch Folgendes hervorgehoben:
Durch die Beschlagnahme wird der Besitzer nicht verhindert, die Vorräte auszudreschen, er ist hierzu sogar verpflichtet; das Stroh wird mit dem Ausdreschen von der Beschlagnahme frei, verbleibt also dem Besitzer.

Das für die eigene Wirtschaft notwendige Saatgut darf zurückbehalten werden; die Bestimmung einer Höchstmenge bleibt vorbehalten.

Betriebe, die sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide bez. Saathäfer oder Saatterke befaßt haben, dürfen selbstgezeugenes Getreide bez. Hafer und Gerste für Saatwecke verwenden. Die veräußerten Mengen, sowie die Namen der Käufer sind binnen 3 Tagen von dem Verkäufer dem Kommunalverband anzugeben.

Die Verfütterung und das Verschrotten bez. Quetschen und Zerkleinern von Brotgetreide, sowie die Verfütterung von Mehl und Brot bleibt nach wie vor verboten — Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 381 ff. —

Getreide der neuen Ernte darf bis auf weiteres überhaupt nicht vermahlen werden.

Hafer aus der neuen Ernte darf vor Anfang September, bis zu welchem Zeitpunkt die verteilten Mengen der alten Ernte reichen müssen, nicht veräußert werden. Wegen Inanspruchnahme der neuen Ernte ergeht noch weitere Bekanntmachung.

Von den jeweils ausgedroschenen Gerstemengen können die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Hälfte als Saatgut bez. zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe frei verwenden, während die andere Hälfte an den Kommunalverband zu liefern ist.

Auf Uebereitungen der obengedachten Bundesratsverordnungen stehen schwere Strafen, jedoch jeder Landwirt sich im eigenen Interesse genau über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichten muß, die bei allen Gemeindebehörden einzusehen sind.

Die Gemeindebehörden und die Polizeiorgane werden hiermit angewiesen, strengste Aufsicht zu üben und etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Großenhain, am 30. Juli 1915.
1776 g. F. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 1. bis 31. August 1915 erfolgt

Montag, den 2. August, vormittags von 8 bis 12 Uhr
und 3 bis 5 Uhr nachmittags

in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen. Der Kassenverwaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ehemann, Vater oder Sohn gefallen oder erkrankt ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juli 1915. S.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 2. bis mit 15. August 1915 gültigen Brotmarken (von weinrotem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 2. August 1915, von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr in den auf der Ausweisliste angegebenen Ausgabestellen.

Die ungültig gewordenen Brotmarken sind, soweit sie nicht verbraucht worden sind, bei der Empfangnahme der neuen Marken zurückzugeben; sie werden von uns an die erwerbstätige Bevölkerung verteilt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Juli 1915. Rr.

Städtischer Verkauf von Fleischdauerverware.

Der Verkauf findet nächste Woche

Montags | von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr
Dienstags | nachmittags und
Freitags | von 8—12 Uhr vormittags

Ratt.

Nächste Fleischmarkenausgabe Montag, den 2. August gelegentlich der Brotmarkenausgabe.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915. Fnd.

Die über die Schankräume der Frau Lina verw. Siebert in Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 15, auf abends 11 Uhr festgesetzte Pollgestunde — Rieser Tageblatt Nr. 132 vom 11. Juni 1915 — wird vom

1. August 1915

ab aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915. Schdz.

Die Grundsteuer auf den 2. Termin d. J. ist am 1. August fällig und spätestens

bis zum 14. August 1915

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Zugleich ist zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats von denjenigen Grundstücksbesitzern, auf deren Besitzum nach Abrechnung der auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuerseinheiten 120 Steuerseinheiten lasten, ein Beitrag von 1 Pf. auf jede Steuerseinheit zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915. Rr.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 31. Juli 1915.

— Das erste Kriegsjahr geht zu Ende. Heute vor einem Jahr, am 31. Juli 1914 wurde die schon am 25. Juli in einem Kontrat beschlossene allgemeine Mobilmachung des russischen Heeres verkündet. Der Jar war nicht im Zweifel darüber, daß mit dieser Maßregel der europäische Krieg begonnen wurde. Der deutsche Botschafter in Petersburg erhielt am Nachmittag des 31. Juli Befehl, die Einstellung der militärischen Maßnahmen binnen 12 Stunden zu verlangen, widrigenfalls Deutschland der Erklärung des Kriegszustandes, die am 31. Juli erfolgte, die allgemeine Mobilmachung seines Heeres und seiner Flotte folgen lassen werde. Die Frist lief am 1. August ab. Schon am Nachmittag dieses Tages, zur selben Zeit, als der Jar noch um Fortsetzung der Kaiserlichen Vermittlungstätigkeit bat, hatten russische Truppen die deutsche Grenze überschritten und den Krieg begonnen.

Am 31. Juli 1914 erfolgte auch die befristete Anfrage an Frankreich wegen dessen Haltung im deutsch-russischen Kriege, Oesterreich-Ungarn erließ die allgemeine Mobilmachung und Kaiser Wilhelm hielt in den Abendstunden vor dem Berliner Schloß an die begeisterte Menge eine Ansprache, in der er darauf hinwies, daß der Krieg vom deutschen Volk enorme Opfer an Gut und Blut erfordern, dem Gegner aber zeigen würde, was es heißt, Deutschland anzugreifen. Am 1. August erfolgte dann die Mobilmachung Deutschlands; auch Frankreich machte mobil. In Paris wurde Jean Jaures ermordet und von der Ostgrenze kam die Meldung vom ersten Gesichts zwischen deutschen und russischen Truppen bei Prokhorow. Seine besondere

Deutlichkeit erhielt der Tag aber auch durch die Ansprache des Kaisers vom Balkon des Berliner Schlosses, in der er seinem Volke zurief: „In dem jetzt bevorstehenden Kampfe kenne ich in meinem Volke keine Parteien mehr. Es gibt unter uns nur noch Deutsche!“ Dieses herrliche Wort unseres Kaisers fand im weiten deutschen Vaterland lauten Widerhall. Alle Gegensätze der Parteien, alle Meinungen des Tages waren wirklich mit einem Male weit weggejagt. Jeder unter uns fühlte, daß er in dieser Schlachttunde des Reiches nur noch den Gedanken haben durfte: die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes.

Heute nach einem Jahre stehen wir noch mitten im Kriege, in den Tagen gewaltigster Entscheidung. An Erleben zählt dieses Kriegsjahr nicht doppelt, sondern hundertfach. Dreihundertsechzig Kriegstage: sie sind wie dreißigtausend Tage, so reich an Geschehnissen, Ueberraschungen, Wendungen, an Unerhörtem, Niegesehenem, so überwältigend an Menschen- und Völkerschicksal. Und fast übermenschlich groß an Genugtuung über Sieg, Ehre und Ruhm, an dem, was unser Volk mit seinen Waffen und seinem Willen getan hat. Es hat durchgehalten. In unbeflegtem Stolz trägt es sein Haupt hoch, vertrauensvoll auf Gott, auf den Geist seiner Eintracht und Treue. Es hat das Bewußtsein, daß es nicht besieg werden kann; es hat die Kraft, weiterzukämpfen, bis der endgültige Sieg vollbracht sein wird. Es hat die Feuer-, Blut- und Eilensprobe bestanden, als Volkseinheit, als Volksheld, als Wirtschaft- und Geldmacht.

Das gute Recht auf den vollen Sieg haben wir uns im ersten Kriegsjahre erkämpft. Es kann uns nicht mehr entzogen werden. Es gehört uns unverlierbar.

— Die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden wohnenden Handwerker, welche sich der Meisterprüfung im Sinne von § 133 der Gewerbeordnung im bevorstehenden Herbst unterziehen wollen, werden darauf hingewiesen, daß sie ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis 15. August an die Geschäftsstelle der Gewerkekammer, Dresden, Ostra-Allee 27 I, einzulenden haben. Später eingehende Gesuche können möglicherweise erst im Frühjahr 1916 Berücksichtigung finden. In dem Zulassungsgesuche ist das Verberbe zu bezeichnen, in dem die Prüfung erfolgen soll. Die folgenden Unterlagen sind beizufügen: ein vom Gesuchsteller selbständig verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf; der Nachweis über die Zeit, die der Gesuchsteller als Geselle in dem betreffenden Handwerk tätig gewesen ist (Arbeitszeugnisse); die Zeugnisse der gewerblichen Bildungskanstalten, die der Gesuchsteller etwa besucht hat; das Lehr- und Gesellenprüfungszeugnis; eine bescheinigte Aufenthaltbeschränkung (Wohnungsmeldeschein); Bescheinigung für das Meisterstück; die Prüfungsgebühr; dieselbe beträgt im allgemeinen 30 Mark, im Maurer- und Zimmerhandwerk und im Dachdeckerhandwerk, wenn die Prüfung im Schiefer- und Ziegeldackerhandwerk abgelegt wird, 50 Mk.; die Versicherung, daß der Prüfling sich noch nicht anderwärts zur Prüfung gemeldet hat oder die Angabe, wo und wann dies bereits geschehen ist und die Angabe, ob und bejahendenfalls welcher Artung der Gesuchsteller angehört.

— S. D. Was will die Stiftung Heimatkant? Was die Vereine Heimatkant? Wie verhalten sie sich zu einander? Darüber besteht in der Bevölkerung noch mancherlei Zweifel und Unklarheit. Vielen wird es willkommen sein, ein Wort darüber zu hören: Die Stiftung Heimatkant und die Vereine Heimatkant wollen demselben Zwecke,